



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

III ZR 6/05

vom

30. März 2006

in dem Rechtsstreit

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 30. März 2006 durch den Vorsitzenden Richter Schlick und die Richter Dr. Wurm, Streck, Galke und Dr. Herrmann

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumung der Revisionsbegründungsfrist wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

- 1 Auf die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin hat der Senat mit Beschluss vom 27. Oktober 2005 die Revision gegen das Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 26. November 2004 - 15 U 12/03 - zugelassen. Dieser Beschluss ist der Prozessbevollmächtigten der Klägerin am 4. November 2005 zugestellt worden. Am 11. Januar 2006 hat der Berichterstatter, nachdem ein Revisionsbegründungsschriftsatz nicht eingegangen war, die Prozessbevollmächtigte der Klägerin telefonisch auf eine mögliche Fristversäumung hingewiesen. Mit am 20. Januar 2006 beim Bundesgerichtshof eingegangenem anwaltlichen Schriftsatz hat die Klägerin einen Revisionsantrag gestellt und zur Begründung auf ihre Nichtzulassungsbeschwerdebegründung Bezug genommen. Ferner hat sie Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bezüglich der abgelaufenen Revisionsbegründungsfrist beantragt. Hierzu hat sie aus-

geführt, die ansonsten zuverlässig arbeitenden, sorgfältig ausgewählten, instruierten und überwachten Angestellten ihrer Prozessbevollmächtigten hätten nach Eingang des Zulassungsbeschlusses des Senats zwar die Revisionsbegründungsfrist berechnet und diese sowie eine Vorfrist auf der Beschlussabschrift notiert, jedoch entgegen den ihnen erteilten Weisungen die Übertragung in den Fristenkalender und die Anbringung eines Vermerks hierüber auf der Abschrift versäumt.

II.

- 2 Das Wiedereinsetzungsgesuch ist zulässig, jedoch unbegründet.
- 3 1. a) Die Klägerin hat die Revisionsbegründungsfrist (§ 551 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 544 Abs. 6 Satz 3 ZPO) versäumt. Nach diesen Bestimmungen beginnt die zweimonatige Frist zur Begründung der Revision, wenn das Revisionsgericht dieses Rechtsmittel aufgrund einer Nichtzulassungsbeschwerde zugelassen hat, mit der Zustellung des Zulassungsbeschlusses zu laufen. Da der Senatsbeschluss vom 27. Oktober 2005, mit dem die Revision zugelassen wurde, der Prozessbevollmächtigten der Klägerin am 4. November 2005 zugestellt worden war, lief die zweimonatige Revisionsbegründungsfrist am 4. Januar 2006 ab. Der Schriftsatz, mit dem die Revision begründet wurde, ging jedoch erst am 20. Januar 2006 beim Bundesgerichtshof ein.
- 4 b) Die Revision ist nicht bereits fristwährend zusammen mit der Nichtzulassungsbeschwerde begründet worden. Zwar kann eine den Anforderungen des § 551 Abs. 3 Satz 1 ZPO genügende Revisionsbegründung auch schon vor Beginn der Revisionsbegründungsfrist, insbesondere in dem Schriftsatz gege-

ben werden, mit dem die Nichtzulassungsbeschwerde begründet wird (BGH, Urteil vom 7. Juli 2004 - IV ZR 140/03 - NJW 2004, 2981). Die Nichtzulassungsbeschwerdebegründung genügt hier jedoch - anders als in dem Fall, der durch das vorgenannte Urteil entschieden wurde - nicht den Anforderungen an eine Revisionsbegründung. Dort trug der Schriftsatz, mit dem die Nichtzulassungsbeschwerde begründet wurde, die Überschrift "Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde und der Revision". Es folgte unter der weiteren Überschrift "A. Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde" der Antrag, die Revision zuzulassen. Mit den anschließenden Ausführungen wurden nicht nur Zulassungsgründe, sondern auch Verletzungen des formellen und materiellen Rechts geltend gemacht. Darauf wurden in demselben Schriftsatz unter der Überschrift "B. Revisionsbegründung" die Revisionsanträge angekündigt und kurz begründet, wobei im Wesentlichen auf die vorangegangene Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde verwiesen wurde.

- 5 Eine vergleichbare Fallgestaltung liegt hier nicht vor. Die Nichtzulassungsbeschwerdebegründung ist weder ausdrücklich insgesamt auch als Revisionsbegründung bezeichnet noch enthält sie einen als Revisionsbegründung überschriebenen Teil. Explizit formulierte Revisionsanträge fehlen ebenfalls. Es genügt nicht, dass die Nichtzulassungsbeschwerdebegründung in einem eigenständigen Abschnitt Ausführungen enthält, in denen die Klägerin Rechtsverletzungen durch das Berufungsgericht rügt, und die inhaltlich auch als Revisionsgründe (§ 551 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ZPO) dienen könnten. Aus § 551 Abs. 3 Satz 2 ZPO ergibt sich, dass auch in diesen Fällen eine gesonderte Revisionsbegründung unverzichtbar ist. Nach dieser Vorschrift kann zur Begründung der Revision auf die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde Bezug genommen werden. Die Revisionsbegründung kann allein aus der Bezugnahme bestehen (Zöller/Gummer, ZPO, 25. Aufl., § 551 Rn. 16). Diese Bestimmung greift

gerade dann ein, wenn die Nichtzulassungsbeschwerdebegründung inhaltlich bereits die Revisionsgründe enthält. Das Gesetz erleichtert in diesen Fällen die Revisionsbegründung nur in der Weise, dass es eine Bezugnahme auf die Nichtzulassungsbeschwerdebegründung erlaubt. Den vollständigen Verzicht auf eine ausdrückliche Revisionsbegründung sieht es jedoch nicht vor (vgl. ferner BGH, Beschluss vom 21. April 2005 - I ZR 45/04 - juris Rn. 5, die hiergegen gerichtete Verfassungsbeschwerde ist durch Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 23. August 2005 - 1 BvR 1578/05 - nicht zur Entscheidung angenommen worden).

- 6 2. Das Wiedereinsetzungsgesuch ist unbegründet. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen einer versäumten Frist zur Begründung der Revision ist einer Partei zu gewähren, die ohne ihr Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten (§ 233 ZPO). Die Partei muss sich hierbei gemäß § 85 Abs. 2 ZPO das Verschulden ihres Bevollmächtigten zurechnen lassen. Der Prozessbevollmächtigte muss alles ihm Zumutbare tun und veranlassen, damit die Fristen zur Einlegung und Begründung eines Rechtsmittels gewahrt werden (st. Rspr. des BGH, z.B. Senatsbeschluss vom 22. Dezember 2004 - III ZB 58/04 - Umdruck S. 4; Beschluss vom 21. April 2004 - XII ZB 243/03 - FamRZ 2004, 1183; Beschluss vom 28. September 1989 - VII ZR 115/89 - BGHR ZPO § 233 Fristenkontrolle 12 jeweils m.w.N.). Insbesondere darf ein Rechtsanwalt das Empfangsbekenntnis über die Zustellung eines Urteils oder Beschlusses, durch die der Lauf einer Frist beginnt, erst unterzeichnen und zurückgeben, wenn die Eintragung des Fristendes in den Fristenkalender und in die Handakten sichergestellt ist (BGH, Beschluss vom 13. Februar 2003 - V ZR 422/00 - NJW 2003, 1528, 1529 m.w.N.). Hierzu hat er die Anbringung von Erledigungsvermerken über die erfolgte Notierung von Rechtsmittel- und Rechtsmittelbegründungsfristen anzuordnen und nach diesen Vermerken zu forschen, wenn ihm die Hand-

akten im Zusammenhang mit einer fristgebundenen Prozesshandlung vorgelegt werden (BGH, Beschlüsse vom 22. Dezember 2004 aaO, vom 21. April 2004 aaO, S. 1183 f und vom 11. Februar 1992 - VI ZB 2/92 - NJW 1992, 1632 jeweils m.w.N.). Die Prozessbevollmächtigte der Klägerin hätte deshalb vor Unterzeichnung des Empfangsbekennnisses über den Erhalt des Zulassungsbeschlusses vom 27. Oktober 2005 prüfen müssen, ob in den Handakten die Notierung der Revisionsbegründungsfrist im Fristenkalender vermerkt war. Entschließt sich ein Rechtsanwalt gleichwohl, das Empfangsbekennnis vor vollständiger Fristensicherung zurückzugeben, trifft ihn eine besondere Sorgfaltspflicht (BGH, Beschluss vom 13. Februar 2003 aaO). Die Prozessbevollmächtigte der Klägerin hätte deshalb jedenfalls die Prüfung des Erledigungsvermerks umgehend nach Rücksendung des Empfangsbekennnisses nachholen müssen. Hätte sie diesen Pflichten genügt, wäre es aufgefallen, dass dieser Vermerk auf der Abschrift des Senatsbeschlusses fehlte. Die Eintragung der Frist im Kalender wäre dann überprüft und nachgeholt und so die Versäumung der Revisionsbegründungsfrist vermieden worden.

Schlick

Wurm

Streck

Galke

Herrmann

Vorinstanzen:

LG Heidelberg, Entscheidung vom 12.02.2003 - 5 O 247/02 -

OLG Karlsruhe, Entscheidung vom 26.11.2004 - 15 U 12/03 -